

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1801

2 (5.1.1801)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761825](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761825)

No. 2. Montag, den 5ten Januar 1801.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t.

I. Es soll der östliche Theil des sogenannten neuen Mohrs bey Kloster Barthe in 22 besondern Parcelen jedes zu circa 3, 4, 5 Diemath zur Cultur und Anbau zur Erbpacht in termino am Mittwochen den 7ten Januar a. f. öffentlich aus- geboten werden. Liebhaber können sich demnach besagten Tages Vormittags um 9 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, Conditiones vernehmen und ihren Vortheil suchen.

Signatum Aurich, am 12. December 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Sub- hastations-Patente, nebst beygefügt, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen sollen nachbenannte, den Erben des weyl. Freyherrn Reint Jan Lewe van Middelfstum zugehörige Grundstücke, als:

1) das im Norder-Kluft, 2te Rott No. 515 b. an der Westerstraße stehende, auf 3700 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst dahinter liegenden Gar- ten.

2) Ein in der Ruthorh hieselbst befindlicher, in zwey Parcelen abgetheilter Gar- ten, wovon der größere Theil auf 1175 fl. Gold, und der kleinere Theil auf 650 fl. Gold gewürdiget worden,

in dreyen, auf den 15ten und 29sten Dec. a. c. und 19ten Januar a. f. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Approba- tion des Obervormundschaftlichen Gerichts zu Ordningen zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations- Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 22. Nov. 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.



2. Vermöge der bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patente nebst beygefüzten, auch bey den Meibilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Tare und Conditionen, sollen die von weyl. Baron Reint Jan Lewe von Middelfstum nachgelassene, im Westgaster Rott zwischen der Gaster Mühle und der Rutchhorn belegene auf 5400 Gulden in Gold gerichtlich abgeschätzte sogenannte 4 Diemathen Land, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten, auf den 15ten und 29. December a. c. et ult. ac peremt. auf den 19. Januar 1801 präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Licitations-Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts zu Grönningen wegen der dabey mit interessirten Minorennen zuschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten und Servitus-Berechtigte hiemit aufgesodert, ihre etwaige Gerechtsame, spätestens im letzten Licitations-Termin bey dem Amtgerichte zu Norden gehdrig anzumelden; widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie dieses Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 20. November 1800.

Hoppe.

3. Die verwittwete Frau Secretairinn Kösingh will folgende 2 Stücke Grünland, als:

- 1) Sechs Grasfen unter der Stadt-Deichacht über der 3ten Larreker Tille,
- 2) Zwey Grasfen in einem Stücke von 8 Grasfen, der großen Kirche zugehdrig, unter derselben Deichacht,

in dreyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, durch das Vergantungs-Departement, als am 12ten und 26sten December 1800, sodann am 9ten Januar 1801, auspräsentiren und dem Bestbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Kösing einzusehen.

Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten müssen sich poena praeclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 6. December 1800.

4. Der Gastwirth H. A. Tholen ist freywillig entschlossen, sein in der großen Falderstraße in Comp. 19. No. 25. stehendes Wohnhaus in dreyen Terminen, als am 27. December, sodann den 2ten und 9ten Januar 1801 durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Kösing einzusehen. Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten, müssen sich poena praeclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatam Emdae in Curia, den 15. December 1800.

5. Der Zimmermeister Jasper Janssen ist entschlossen, folgende Immobilien, als:

- 1) Ein Haus in Comp. 18, No. 112,

2)

2) Ein Haus in Comp. 18. No. 113.

3) Ein Haus in Comp. 18. No. 114. sämtlich außer dem alten neuen Thore belegen.

4) Eine Sitzstelle in der großen Kirche in der Bank sub No. 38. die 6te Stelle.

5) 4 Gräber in der großen Kirche;

in dreyen gleichen Terminen, als am 27sten December 1800, 2ten und 9ten Januar 1801 durch das hiesige Vergantungs-Departement auspräsentiren, und dem Bestbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löding einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigten müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden, weil sie sonst nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 15ten December 1800.

6. Der Zimmermann Jan Uffen ist entschlossen, sein an den Pannewarf in Comp. 15. No. 110. stehendes neue Wohnhaus in dreyen Terminen, als am 27. December, 2ten und 9ten Januar 1801 durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löding einzusehen.

Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich poena praecclusi spätestens gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 15. December 1800.

7. Vermöge des ad instantiam des Wbde Weyerts Wittwe, Trinke Weyerts, deren Sohnes Weert Wdden, und des Kaufmanns H. Grönwold zu Stieckhausen, als gerichtlich bestellten Curatoris des abwesenden zu Amsterdam sich aufhaltenden Wbde Weyerts, vom Gerichte ertheilten decreti, soll derselben Heerd Landes zu Fäbberde im Kirchspiel Lenggen, cum annexis, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß am 8ten Januar 1801, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Amthause zu Stieckhausen feil geboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Conditiones und der Aufsatz von den Ländereyen sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Detern, den 15. December 1800.

Hölscher.

8. Weyl. Leffert Alberts zu Ditzum nachgelassene Erben wollen am bevorstehenden 9ten Januar 1801 des weyl. Erblassers Behausung zu Ditzum, daseibst in des Gastwirthens Mustert Behausung öffentlich verkaufen lassen.

9. Der Kaufmann Hermannus Puls ist als Curator über W. Schuhmachers Kinder favore decreti de alienando entschlossen folgende denen benannten Kindern zugehörige Wohnhäuser, als:

1) Ein Haus in Comp. 6. No. 34 an der Oldersumer Straße,

2) Ein Haus in Comp. 11. No. 10. eben daseibst,

3) Ein Haus in Comp. 11. No. 11. eben daseibst,

durch



durch das hiesige Vergantungs-Departement in zen Terminen als am 9ten, 16ten und 23sten Januar auspräsentiren und im letzten Termine salva approbatione iudicii popularis dem Bestbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditiones nebst Taxe sind bey dem hieselbst und dem Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente beygefügt und bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten müssen sich spätestens dem letzten Termine poena praeclusi einfinden.

Signatum Emdae in Curia, den 22. December 1800.

10. Der Zimmermann Barnc Pauls ist freywillig entschlossen, seine beyde Wohnhäuser an dem Hundepfade in Comp. 18. No. 119. und Comp. 18. No. 120. in dreyen gleichen Terminen, als am 2ten, 9ten und 16ten Januar durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und dem Bestbietenden loszuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen. Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich poena praeclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 22. December 1800.

11. Die Erben des weyl. Kaufmanns Fann van Dahlen sind Theilungshalber entschlossen folgende Sitzstellen, nebst Gräber, als:

- 1) eine Sitzstelle in der großen Kirche sub No. 91. Sitzstelle 3.
- 2) eine Sitzstelle daselbst sub No. 45. Sitzstelle 3.
- 3) eine Sitzstelle in der Gasthaus-Kirche, Bank 88, No. 410.
- 4) eine Sitzstelle daselbst, Bank 99. No. 480.
- 5) eine Sitzstelle daselbst, Bank 102, No. 495.
- 6) zwey Gräber in der Gasthaus-Kirche sub No. 45. 46.

Durch das hiesige Vergantungs-Departement am 2ten, 9ten und 16ten Januar auspräsentiren und verkaufen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 22. December 1800.

12. Vermöge des ad instantiam des weyl. Johannes Schröders Wittwe Anna Homfeld zu Detern prop. et tut. noie., sodann derselben majorennen Kinder, nach vorher gesuchte und ertheilten consensu de alienando und darauf erfolgte taxation erdfneten decreti, ist die Subhastation derselben in und bey Detern belegenen unbeweglichen Güter theilungshalber, bey dem hiesigen Königl. Amtgerichte am 8ten December erkannt, und werden demnach nach Inhalt der zu Stickhausen, Leer und Evenburg affigirten Subhastations-Patente, denen die Conditiones annectiret, folgende Grundstücke als:

- 1) ein ansehnliches vorne in Detern belegenes, zu einer Geneverbrennerey und sonstigem Gewerbe wohl eingerichtetes Haus und Scheune mit dahinter befindlichen mit einer Dornhecke umgebenen, Spargelbeeten und guten Frucht-bäumen versehenen Garten, so mit denen Lasten zusammen auf 4500 Gulden,

2)

- 2) ein Baukamp hinter Detern so auf 1200 Gulden,
- 3) zwey Tagwerk in der Ekenesse auf 918 Gulden,
- 4) $\frac{1}{2}$ Tagwerk vorne übers Aker-Lief auf 270 Gulden,
- 5) 1 dito daselbst auf 513 Gulden,
- 6) $\frac{1}{4}$ dito jenseits des Deterner Syhls auf 108 Gulden,
- 7) $\frac{1}{4}$ dito in Olfenhdyn belegen, auf 135 Gulden,
- 8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk in dem Brock auf 243 Gulden,
- 9) 1 dito im Middelbrock auf 540 Gulden,
- 10) 1 Acker auf das Bullenland schießend, auf 391 Gulden 5 Schaaf,
- 11) 1 dito daselbst auf 256 Gulden 5 Schaaf,
- 12) 1 Block auf der Vrde belegen, auf 121 Gulden 5 Schaaf,
- 13) $\frac{1}{4}$ Bank in der Deterner Kirche auf 50 Gulden,
- 14) 2 Frauenstellen auf 50 Gulden,
- 15) 7 Gräber auf dem Kirchhofe an der Nordseite der Kirche auf 50 Gulden,

alles in Gold, durch beeidigte Taxatoren gewürdiget, in 2en Terminen, als den 7. Januar 21. ejusd. und 4. Februar des Morgens 10 Uhr öffentlich ausgedoten, und im letzten termino im Wirthshause zum Schinken zu Detern den Meistbietenden salva adjudicatione judiciali zugeschlagen.

Conditiones mit dem Taxations-Protocollo sind auch bey dem Gerichte und bey dem Ausmiener Hölcher einzusehen, und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.
Signatum Stickshausen im Königl. Amtgerichte, den 13. December 1800.

13. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Pevsum und Emden affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxe in Abschrift beygefüget sind, soll das den Kindern des weyl. Geerd Eben zugehörige Haus und Garten cum annexis et pertinentiis zu Hinte in dreyen auf Verlangen von 8 Tagen zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, als am 5ten und 12ten Januar des künftigen Jahres auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 20sten Januar f. zu Hinte in der Wittwen Lormin Behausung öffentlich feilgeboten und im letztern Termino dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden. Es ist dieses Haus auf = = = = = 185 fl.
und der Garten auf = = = = = 1000 fl.

also beyde Immobilien zusammen auf = = = = = 1185 fl.
von vereydeten Taxatoren gewürdiget worden, und sind Taxe und Conditiones auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu bekommen.

Etwaige unbekante aus dem Hypotheken-Buche sich nicht ergebende Realk-Prätendenten, und diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in Termino Subhastationis melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, in soferne sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 23. December 1800.

Wenckebach,

14.

14. Die hiesigen zeitigen Kirchvögte, als Egbert Hinrichs Egberts et Conf. wollen auf ertheilte gerichtliche Commission verschiedene Sitzstellen in Bänken und Todtengrüfte in der Odersumer Kirche und eine große Quantität Todtengrüfte auf dem Kirchhofe, in einem Termine auf den 15. Januar insiehend 1801 Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Egberts Behausung öffentlich verkaufen lassen. Die Nummern von den Sitzstellen sowol als auch von den Todtengräbern sind bey dem Ausmiener einzusehen und auch an den Kirchthüren affigirt.
Odersum, den 22. December 1800. H. D. Egberts, Ausmiener.

15. Dem Publico des Fürstenthums Ostfriesland wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, daß am 5ten Januar 1801 in Harm Busch Hause zu Zetel 9 Webergestelle, 40 dergl. Kämmen, 26 Stück fette Eichel-Mast-Schweine, 2 milchende Kühe und sonstige Sachen werden öffentlich meistbietend verkauft werden.

16. Der Schuhmacher Georg Fr. Maurer in Aurich ist freywillig gesonnen, das ihm zuständige hintern Kirchhofe belegene Haus, welches voriges Jahr ganz neu erbauet worden ist, in uno termino am 17. Januar 1801 des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

Der den Erben des weyl. Ausmieners Reimers zuständige Frauen-Kirchenstuh in der Auricher Stadtkirche, welcher von den Schüttmeistern auf 25 Rthlr. in Gold taxiret worden, soll auf freywilliges Ansuchen, der Ausmiener-Ordnung gemäß, am 17. Januar 1801 auf dem Rathhause des Morgens um 11 Uhr durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

Die Erben des weyl. Rentmeister Schomann und dessen weyl. Ehefrau, sind freywillig gesonnen einen Frauen-Kirchenstuh unter dem Gang nach der Orgel, ein ganzer Manns-Kirchenstuhl auf dem Süder Prichel neben der Orgel, von 6 bis 7 Sitzen; ferner einen Manns-Kirchenstuh auf dem Norder Prichel in der Auricher Stadtkirche belegen, der Ausmiener-Ordnung gemäß, am 17. Januar 1801 auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

17. Die zur Concursumasse des Hutmachers Goetke Koetgers in Aurich gehörende Mobilien sollen am 13. Januar 1801 durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

18. Am 5. Januar 1801 wollen die Vormünder über des verstorbenen Menke Uven Goldschmids Kinder in Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen al-
lerhand schönes Hausrath, Zinn, Kupfer, Messing, Stähle, Schränke, Betten und Leinwand, sodann eine Quantität gefertigtes Gold und Silber und was mehr vor-
kömmt, auf dem Neuen Wege zu Norden öffentlich ausmienen lassen. Käufer wollen sich am 5ten Januar, als am Montage, auf dem Neuen Wege zu Norden einfinden.

19. Auf Allerhöchsten Königl. Befehl d. d. Berlin den 30. October a. c. ist nunmehr die Subhastation der, der hiesigen lutherischen Kirche zustehenden, im Noord-Kluft 3ten Rott sub No. 532 am Markte hieselbst belegenen alten Organisten-
Wohnung cum annexis, nebst dem dazu gehöri- gen besondern Garten, wovon erstere
auf

auf 2000 fl. und letzterer auf 450 fl. Ostfr. in Golde gerichtlich abgeschätzt sind, per Decretum vom heutigen dato erkannt worden. Es sollen demnach vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefühten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, bemeldete beyde Grundstücke in dreyen auf den 22. December a. c., den 19ten Januarii et ultimo ac peremptorio auf den 2ten März anni fut. präfigirten, Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Weinhause öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin mit Vorbehalt der Approbation eines hochwürdigsten Consistorii in Auriich dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten der angezeigten Grundstücke, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und insoweit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 19ten November 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

20. Der Herr Verziger und Quartiermeister Johann van Vorssum ist freywillig entschlossen sein an dem neuen Markte in Comp. 10. Nro. 41. und 42. stehen des Haus in dreyen Terminen, als am 9ten, 16ten und 23. Januar auspräsentiren und im letzten Termine dem Bestbietenden salva approbatione zuschlagen zu lassen.

Die desfallsige Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Etwaige Realprätendenten oder Servitutsberechtigten müssen sich spätestens gegen den letzten Termin poena praeclosure melden.

Signatum Emdae in Curia, den 30. December 1800.

21. Der Gastwirth L. G. v. Dohlen und der Scheverbrenner A. E. Meyer sind freywillig entschlossen einen bey der sogenannten Kattewalle belegenen Grund durch das Vergantungs-Departement in 3en Terminen, als am 9ten, 16ten und 23. Januar auspräsentiren und zuschlagen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungsactuario Löfing einzusehen.

Realprätendenten oder Servitutsberechtigten müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 29. December 1800.

22. Der Kaufmann B. Rudolff ist entschlossen, folgende beyde Schiffe, als:

- 1) ein Schnickschiff, de jonge Willems,
- 2) ein Schoner, de Lievdeling,

durch das hiesige Vergantungs-Departement in 3en gleichen Terminen als am 9ten, 16ten und 23. Januar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Das Inventarium ist in verschiedene Gast- und Wirthshäuser einzusehen, und die Conditionen bey dem Vergantungsactuario Löfing. Et

Etwaige Prätendenten müssen sich spätestens gegen dem letzten Termine melden.

Signatum Emdae in Curia. den 29. December 1800.

23. Die Erben der weyl. Jungfer Betje Jans Hieben, sind auf gerichtlich erteilte Commission vorhabens, der verstorbenen Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Betten, Leinen, Tische, Spiegel, Stühle, 1 Cabinet, 4 Kühe u. s. w., am Freytag den 16. Januar zu Jemgum den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

V e r h e u r u n g e n.

1. Des weyl. Hausmanns Harm Weyers Sassen Erben wollen ihren in der Hagermarsch belegenen Heerdlandes, groß 43 $\frac{1}{2}$ Diemath sehr gutes Aleyland, auf 5 Jahr, von May 1802 bis dahin 1807, am Freytag den 9. Januar 1801 des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Berum, den 16. December 1800.

Fridag, Ausmiener.

2. Die Vormünder über weyl. Hausmanns Umme Willms Sohn, Gerd Willms und Lúke Loben, wollen ihres Pupillen Platz zu Ufel, groß 40 $\frac{1}{2}$ Diemath Gast- und Hamm-Land, nebst Behausung und sonstigen Annexen, so wie solcher jetzt von dem Hausmann Cornelius Apcken Martins heuerlich gebraucht wird, auf anderweite 6 Jahre, von May 1802 an, am Mittwoch den 14. Januar 1801 des Nachmittags um 2 Uhr in des Müllers und Gastwirths Gerd Peeken Hause hieselbst öffentlich verheuren lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Dncken gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu erhalten.

Wittmund, den 23. December 1800.

Dncken.

3. Der hiesige Schützen-Capitain Herr Daniel Canngießer will seinen neu-lich angekauften Platz zu Ufel bey folgenden Stücken, als:

- 4 Diemath Popkley,
- 2 Diemath Hornumwer-Ramp,
- 3 Diemath Hilgenland,
- 3 Diemath Steinhamm,
- 5 Diemath Osterhamm,
- 4 Diemath Reithamm,
- 4 Diemath Alder,
- 2 Diemath Hengsthamm,
- 3 Diemath Südwendung,
- 1 Diemath Nordys,
- 3 Diemath Patthamm.
- 3 Diemath Fvitshamm, sobann
- 1 Haus mit Garten und einige Aecker,

692

von May 1802 an, auf einige Jahre, am Sonnabend den 17. Januar 1801 des Nachmittags um 2 Uhr in der Waage hieselbst öffentlich verheuern lassen.

Wittmund, den 23. December 1800.

Dicken.

4. Am Donnerstage, den 15. Januar 1801, will Peter Ubers von Heteren junior seinen in der Bunder-Hammrich belegenen Platz, mit pl. min. 64 Grafsen Landes, gegenwärtig durch des Jan Lubberts Holtkamp Tochter heuerlich genützt und bewohnt, auf primo May 1801 anzutreten, auf 6 Jahre in des Gastwirthens Tonjes Christiaans Duhms Behausung daselbst, entweder im Ganzen oder bey Stücken, so wie es Verheurer nur am vortheilhaftesten seyn wird, öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so verlangt werden.

1. 200 Rthlr. in Gold sind sofort aus denen hiesigen Gasthaus Armen-Mitteln zinsbar zu belegen; wer hievon Gebrauch machen kann, und desfalls gehörige Sicherheit stellet, melde sich bey dem buchführenden Vorsteher, Goldschmid Behrends hieselbst.

Murich, den 30. December 1800.

Citationes Creditorum.

1. Weyl. Wybet Claessen Kobs erstand von Jan Caspers Erben bey öffentlicher Subhastation ein auf dem Lichelwarf bey Weener, Ost an den Neelanden, Süd an Jan Peeters und Jan Arends, West an Geerd Jans und Nord an Hindert Matthees und Dirc Bruns belegenes Haus und Land cum annexis: und vererbte es auf seine Kinder, und erhielt die Tochter Fraucke Wybets nachher solches in der Theilung im alleinigen Besitz. Nach dem Absterben derselben erhielt deren Tochter Altje Harders solches gleichfalls in der Theilung mit ihren Geschwistern in Eigenthum, und hat es jetzt dem Koelf Harms Brouer zu Wehnermoor privatim verkauft, welcher denn zur mehreren Sicherheit seines Besitzes und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile, aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichem Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 29. Januar a. f. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobiles und des Kaufpreii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 13. October 1800.

2. Weyl. Jan Wirtjes Meissen und Frau Swaantje Lübbers nahmen einen zu Doene belegenen Heerd Landes von Metje und Tjadwe Wolthuus in Erbpacht. Nach dem Tode der Swaantje Lübbers verfiel deren Antheil angeblich auf Jan Wirtjes Meissen, welcher daher Besitzer des ganzen Heerdes wurde, und vererbte ihn auf

(No. 2. F.)

sei-

selnen Sohn Meisse Jans, wider welchen der Harm Busemann, cur. seiner Tochter Dedde noie., das Näherrecht geltend machte, auch per sententiam demselben selbiges adjudiciret wurde. Dieser aber verglich sich mit Sweer Brand, cur. Meisse Jans noie., und übertrug den Heerd diesem wieder um in Eigenthum. Der Sweer Brand, curat. Meisse Jans noie., wünscht indesß des Besitzes wegen gesichert zu seyn, und hat daher desßhalb, besonders aber auch Behuf vollständiger Verichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern Grunde einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 29. Januar a. f. bey diesem Gerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präclubiret und in Hinsicht dieses Immobiles gegen den jetzigen Besitzer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Leer im Amtgerichte, den 13. October 1800.

3. Auf Ansuchen des Egbert Richerts Smit, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von weyl. Jan Weemkes Krusen Erben öffentlich erstandenen, zu Völk in Oberledingerland belegenen Plazes und des dazu gehörigen Landes, Aufschlages auf die gemeine Weide, Mannes- und Frauen-Kirchensitze und Gräber auf dem Kirchhofe, der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Heerde aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichem Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 29. Januar a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präclubiret, und in Hinsicht des Immobiles gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 13. October 1800.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Herrn Geheimen Krieges-Raths, Freyherrn von Rehden zu Leer, Alle und Jede, welche auf den im Jahre 1735 von Hinrich Gerdes an den weyl. Christopher Gerdes Flessner privatim verkauften, von diesem per testamentum vom 9ten May 1780 seinem Sohne Gerb Christophers Flessner zum alleinigen Eigenthum zugewiesenen, und von Letzterem, jezo an den Provocanten privatim verkauften, zu Popens belegenen vollen Heerd, angeblich bestehend,

- 1) aus einem Hause mit Garten und einem daran liegenden, mit Bäumen besetzten grünen Wege,
- 2) aus einem Kamp, Welken-Kamp genannt,
- 3) aus einem Kamp, der große Barf genannt,
- 4) aus einem Kamp, das Rondeel genannt,
- 5) aus dem sogenannten Wilden-Lande, vormals in 12 $\frac{1}{2}$, jezo in 14 $\frac{1}{2}$ Aeckern,
- 6) aus dem sogenannten Olden-Kamp,
- 7) aus 4 Aeckern, der lange Kampen genannt,

- 8) aus 8 Heid-Neckern, ins Osten an die Egelster gemeine Weide,
- 9) aus 2 Diemathe Weedlandes unter Westerende auf der Westermeebe, in 2en Stücken,
- 10) aus einem halben Torfmohr,
- 11) aus einer Mannsstelle in der Murricher Kirche,
- 12) aus 2en Todtengräbern auf dem dortigen Kirchhofe,
- 13) aus einem jährlichen Schatzungs- Beytrage zu 7 Schl. von dem Besizer eines von dem Velken-Kamp, Nro. 2. getrennten Theils, jeko von See- de Harms zu Vopens,
- 14) aus einem Beytrage von Hamme Harms und des wendl. Hippe Hippen Erben zu jeder Schatzung ad 6 und 6 Stüber,
- 15) aus der Gerechtigkeit eines vollen Heerdes auf den Gemeinen Landen, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 30. Januar 1801 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Murrich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung; daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Heerd cum ann. praeccludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Murrich im Amtgerichte, den 15. October 1800. Zeltling.

5. Der Hinrich Hülen, Jan Gerdes und dessen Kinder, Gerd Jaass und Talea Müllers verkauften bey öffentlicher Subhastation ihre in Communion besessene Immobilien, und erstand,

- 1) der Ingenieur und Receptor v. Glan 2 Heerd Landes cum annexis zu Holtshusen, Ost am Stapelmohrmer Wege, Süd an Koelf Dreesmann, West an der Boenster Gränze, Nord mit dem Fehnlande an des Predigers Terzgaß und des Jan Otten Lande belegen.
- 2) Der Commerzien-Rath Rösing
 - a) 2 Grasfen in der Holthuser Hammrich, Unterholtland genannt, Ost am sogenannten Katjen-Tief, Süd an Geheimen-Rath v. Groeneveld, West an denselben, und hat eine freye Ausfahrt über dessen Kamp, Nord an Menne ter Haseborg belegen.
 - b) 1½ Grasfen in der Holthuser Hammrich, Ost am sogenannten Katjentief, West an des Geheimen-Rath von Groeneveld Land, wodurch dieses Land auch eine freye Ausfahrt hat, Süd an Jan Harms Knoll und Nord an der Weener Pastorey Lande.
 - c) 3 Grasfen in der Holthuser Hammrich, Ruiter-Kamp genannt, Ost an Antony Hesse Goemann, Süd am Blanken Wege, und hat dahin aus eine freye Ausfahrt, West an Meinders und des Predigers Takens Lande, Nord an Popke und Albert Dircks Lande belegen.

3)



- 3) Der Oltmann Geerdes Ojemann 2 $\frac{1}{2}$ Grasfen Landes in der Stapelmohrmer Hammrich unter Effeborg, Ost an van Heetern, Süd an Lbsing, West an Hinrich und Geerd Leifings Lande nach dem Wege, und Nord an Beene Evers Lande belegen.
- 4) Der Hinrich Schulte, ein Stückland, die sogenannte Holtkamp, Ost an der Weener Gaste, Süd an des Seheimen-Rath Groeneveld, Nord an dem Wurttelbuis Wege, worüber dieses Stück eine freye Ueberfahrt nach dem Stapelmohrmer Wege hat, und West an der Singe zu Holthusen belegen.
- 5) Der Harm Abels 2 Grasfen Land in der Belger Hammrich, Wehrdeichsland genannt, Ost an Jan Heikes Boelmanns Lande, Süd am Belger Gemeinheits-Wege, worüber es die Ausfahrt hat, West an Hinrich Sanders und Nord an Prediger J. Pannenborg Lande belegen. Der Harm Abels hat aber dieses Stückland, laut Privat-Vertrages sofort den Gebrüdern Jan und Hinrich van Ankum wieder übertragen.
- 6) Der Warntje Goemann 2 Grasfen in der Weener Hammrich, das Betelland genannt, Ost am Toogshloot, Süd an Meinders Land, West am sogenannten Katjen-Lief, und Nord an der Weener Pastorey Lande und des Harm Brechtezende Lande belegen. Diese 2 Grasfen, wechseln mit Lammer Dircks und Warntje Goemann.
- 7) Boelmann Freesemann 2 Kuhhaaren auf dem Weener Meedlande belegen. Zur mehrererer Sicherheit der Käufer und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possess. ist bey diesem Amtgerichte der Liquidations-Prozess erdfnet worden.
- Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 29. Januar an. fut. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpretii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 20. October 1800.

6. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bäckergefallen Jans Janssen Bokhoff citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, durch den Distillateur Claas Simons, Namens seines minorennen Sohnes Simon Classen Uven, von dem Bäckermeister Harmen Davids Stellmacher benährte und darauf am 8ten October a. c. an Provocanten privatim verkaufte, im Süder Klust 1ste Rott No. 167. am Neuen-Wege hieselbst belegene Haus cum annexis, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten et praclusivo auf den 28. Januar a. f. Vormittags 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt,

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen

zun-



rungen auf obbemeldetes Haus cum annexis präclubiret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 10. October 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

7. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch des Jan Abrahams Manninga weyland Ehefrau, Elisabeth Eben, aus ihrer weyl. Eltern Ebo Uffers und Moederke Dircks Nachlassenschaft erhaltenen, nach deren Tode auf ihre Kinder Uffert Janssen, Abraham Manninga, Moederke und Dirck Eben Janssen vererbten, von diesen im Jahre 1782 an die Gebrüder Kirchvogt Ubbo Hanschen, Ebo und Jan Claassen Ubben auf 25 Jahre in Sezkaufl verliehenen, am 4ten vorigen Monats öffentlich verkauften, von gedachtem Kirchvogten Ubbo Hanschen und dessen Bruder Ebo Ubben erstandenen dritten Theil von 20 Grasen Landes unter Greetfiel und dessen Kaufgelder aus irgend einigem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praecclusivo auf den 29. Januarii nächstkünftig, bey Strafe eines unermährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte den 27. October 1800.

8. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam der Geschwister Spinnecker Alle und Jede, welche auf das von Hinrich Hangen auf Jacob Janssen Swartling, ferner auf Hinrich Janssen Swartling und von diesem auf Extrahenten privatim gekommene, auf der Westgasse im Gaster Kott No. 6. belegene Haus und Garten, so jetzt des Jac. Janssen Swartling Sohn, Jan Jacobs Swartling, mit Näherkauf besprochen und durch einen eventuellen Vergleich wieder abgestanden hat — ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis praec. den 24. Januar 1801 Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche dem Amtgerichte zu Norden gehdrig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präclubiret und in Hinsicht des Immobilis zum ewigen Stillschweigen verwiesen und denen Extrahenten desselben von allem Real- Anspruch frey adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 29. November 1800.

Hoppe.

9. Des Onne Thaden Wittwe, Ette Folders zu Westerholt verkaufte unterm 1ten März 1784 ihre von ihrem Vater ererbte und daselbst belegene Warfstätte, aus einem Hause, Garten und 2 Diemathen Landes bestehend, dem Johann Focken Engelberts, dieser verhandelte selbige vermöge Contracts vom 28. November 1795 dem Hans Kiecken und von diesem wurde sie vermöge Contracts vom 14. November 1799 dem Engelcke Harms für 500 Rthlr. privatim verkauft. Letzterer hat zur Erhaltung der Präclusion unbekannter Real- Gläubiger auf die Erlassung einer Edictal- Citation angetragen, und werden diesem zu Folge alle und jede, welche an gedachte Warfstätte aus einem Eigenthums- Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichem

chem



dem Rechte, Anspruch und Forderung zu haben verneinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino praecclusivo den 29. Januar k. J. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgebachte Warftätte präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 12. November 1800.

Bölling.

10. Beym Greetsfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das in Anno 1781 von Ede Edzards an die Eheleute, Harm Gerdes und Feltje Evers durch Tausch übertragene, von diesen an die Eheleute, Berend Albers und Antje Janssen verkaufte, nach der letzteren Tode, vermög mit deren Geschwistern, Felke, Triantje, Berend, Frerich und Saarle Janssen getroffenen Vergleiches, dem Berend Albers zum alleinigen Eigenthum cedirte, von selbigem öffentlich verkaufte, und von Lodewig Menen und Sent Eilers erstandene, zu Manschlacht belegene Haus nebst Garten und 3 Todtengräbern einen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Dienstbarkeitsrecht zu haben verneinen, cum termino von 9 Wochen et praecclusivo auf den 29. Januar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 17. November 1800.

11. Auf Ansuchen des Protokoll-Führers G. Danielis zu Leer ist bey diesem Amtgerichte, wegen eines von Hülke Rbden anerkauften, durch diese von Conrad Wilhelm Rbdingh benähernten, vorhin durch Hinrich Rbden an Daniel Dolsjohr verkauften und durch Hinrich Rbden Tochter Elisabeth von Provocanten mit Näherkauf besprochenen, aber auch nachher an Provocanten durch einen gerichtlichen Vergleich wiederum in Eigenthum abgetretenen Hauses cum annexis, an der Neuen Straße zu Leer belegen, das alte Kloster genannt, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbemeldetes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können verneinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 13ten Februar a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobilis und des Kauffchillings gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 3. November 1800.

12. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Warftmanns Johann Berends Harms zu Schirum, Alle und Jede, welche auf einen, von dem Ednnes Corbes Sathoff, vorhin zu Schirum, jezo zu Schweindorff wohnhaft, bey dem Verkauf seines Heerdes zu Schirum an seinen Bruder Jan Corbes Sathoff daselbst mit Cameral-Consens vom 2ten May 1788 für sich behaltenen, nachher aber an letz-

te:



keren auch abgestandenen und von diesem nun an den Provocanten privatim verkauft, bey Schirum belegenen sogenannten Holz-Kamp, worauf der Provocant im Frühling 1798 ein Haus erbauet hat, oder auf die Kaufgelder des Kamp, ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, spätestens am 30. Januar 1801, des Vormittags, persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissionen, Stürenburg, Deimers, Weber ic. vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinem Anspruch auf dieses Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Käufer, als die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19, November 1800.

Telling.

13. Der Johann Knoll zu Weener hat angeblich ein zu Weener, und zwar Ost an Hinrich Lübbers Ackermann, Süd an dem Ruhde-Weg, West an der Straße und Nord an Lübbert Jans Lübbers Erden belegenes Haus cum annexis, an die Eheleute, Jürgen Janssen Cramer und Engel Willems verkauft, von diesen soll es der Freef Schipper, darauf der Alexander Cadee und von diesem der weyl. Friedrich Cadee erhalten, und von Letzterem der Jan Friederich Cadee ein Viertel des ganzen Hauses cum annexis per testamentum ererbet haben, welcher diesen ein vierten Antheil dem Gastwirth Dirck Dircks Christians privatim verkauft hat. Der Käufer des ein Viertel-Antheils obigen Immobilien, Dirck Dircks Christians, hat zur mehreren Sicherheit seines Besizes und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis beim Hypotheken-Buche (da der vorige Besitz wegen fehlender Documente nicht nachgewiesen werden kann) auf Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welchen an den durch Provocanten angekauften vierten Antheil obbeschriebenen Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter aufgefodert, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 13. Februar a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Einvierten Antheils mehrgemeldeten Immobilien und des Kaufpreii gegen die vorhinige Besitzer und jetzige Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden, und darauf der titulus possessionis für Provocanten berichtigt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 3ten November 1800.

14. Der Hausmann Albert Fibben Alberts kaufte am 10. März d. J. sub hasta von weyl. Dine W. Albers Erben einen im Westermarscher 2ten sub No. 7. belegenen Heerd Landes zu $33\frac{1}{2}$ Diemath mit Behausung, welchen derselbe gleich darauf unterm 31. März gedachten Jahres an die Hausleute Uve Heyckes Fischer und Menffe Lübbers Dinnen wieder privatim abgestanden und förmlich übertragen hat, und
sind



sind dato die zu ihrer Sicherheit nachgesuchte edictales erkannt worden. Es werden demnach vom Amtgerichte zu Norden Alle und Jede, welche auf gedachten Platz mit $33\frac{1}{2}$ Diemath ein Erb- Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- Benäherungs- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber am 7. Februar 1801 persönlich oder durch Legal- Bevollmächtigte ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Norden anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 29. October 1800.

Hoppe.

15. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Hausmanns Gerb Harms Weets citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Erben, des weyl. Hausmanns Folkert Janssen am 30. August a. c. an Provocanten privatim verkaufte, an der Westerstraße, im Norber Kluft, 1ste Kott sub Nro. 504. stehende Haus und Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen et praclusivo auf den 28. Januar a. fut. Morgens 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemelbete Haus cum annexis und desselben Kaufgelde präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 1sten November 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

16. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden hiedurch alle und jede, welche auf das durch den Buchdrucker Hermann Heinrich Tapper von dem Schmid Johann Gerhard Wienholtz aus der Hand angekaufte an der Kirchstraße und der Märenburg stehende Haus, nebst dem daneben stehenden kleinen Hause an der Märenburg, cum annexis, aus irgend einem Grunde Real- Ansprüchen und Forderungen, wie auch Dienstbarkeits- oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 30. Januar 1801 angeetzten peremptorischen Termine, des Morgens um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz- Commissarien besonders zu adhibiren, anzumelden und gehözig zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen, Dienstbarkeits- oder Näherkaufsrecht auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 20. November 1800.

Bürgermeisters und Rath.

17. Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam der Frau Cicilia Johanna van Haren, geborne van Heemstra daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Frau Provocantin, von dem Post-Fiscal D. L. Bluhm privatim anerkaufte, hieselbst an der Osterstraße in Comp. 14. Num. 13. und 14. stehende beyde Häuser nebst den dazu gehdrigen beyden Gärten an beyden Seiten des Tiefes aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate et reproduct. praecclus. auf den 10. Februar nächstl. Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erlannt.

18. Beym Amtgericht zu Friedeburg ist citatio edictalis wider alle, welche an die vom Wessel Gerdes zu Egel an Schulmeister Walter verkaufte Hausstätte nebst den Nutzungs-Ertrag schmälern des, Ansprüche, Foderungs-Näherkaufs- oder ein inlendes Dienstabarkeits-Recht zu haben vermeinen, durch keine sinnliche Zeichen in die Augen fallend, f. a. erlannt, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen, Näherkaufsrecht und Servituten vom gedachten Hause und Zubehdr ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgericht, den 29. November 1800.

Schnederman.

19. Vom Gericht der Herrlichkeit Odersum werden alle diejenigen, welche auf die, durch den Ziegelbrandmeister Hinrich Ploeger und dessen Ehefrau Maltje Freykaufte 3 Aecker an der Zergaster-Straße zu Odersum, grenzend Ost an des Schneidersmeisters Jan Hinrichs Pau, West an des Schustermeisters Harm Janffen Ucker, Süd an des Schiffers Geerd Rencken de Jonge Kinder Land und Nord an verwährter Straße, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-Näherkaufs-Pfand- den Nutzungs-Ertrag schmälern des unbemerkbares Dienstabarkeits- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit abgeladen, solches a dato innerhalb 6 Wochen und längstens am Donnerstags den 5ten Februar 1801 Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie mit allen sothanen Ansprüchen auf vorbeschriebene Aecker werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Odersum in judicio, den 11. December 1800.

Müller.

20. Nachdem über des den 13. November d. J. Schulden halber entwichenen Schmidts Johann Diederich Christians zu Carolinensyhl zurückgelassenes Mobiliar-Vermögen, der generale Concurus erbsnet worden; so werden alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Forderungen in termino peremptorio den 12. Februar 1801 bey diesem Gerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret
(No. 2. G.) und



und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird der Gemeinschuldner abgeladen, um in gedachtem Termine dem Contradictor, Justizcommissair Steinmetz, die ihm beywohnende, die Masse betreffende Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, auch sich wegen seiner Entweichung zu verantworten.

Auch werden alle diejenigen, welche an die Masse schuldig sind, oder von dem Gemeinschuldner Pfänder in Händen haben, hiemit angewiesen, demselben davon resp., bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres Anrechts, nichts zu verabsolgen, sondern dem Gerichte davon Anzeige zu thun und die Gelder und Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern.

Wittmund im Amtgerichte, den 9. December 1800.

Mähring.

21. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Gastwirths Conrad Bernhard Meyer hieselbst, Alle und Jede, welche auf das von den beyden Schwestern Jennetje und Ehne Janssen mit Zuziehung der Ersteren Ehemannes Rolf Peters zu Fahne an den Provocanten privatim verkaufte, und von derselben Viertel Heerde daselbst mit Consens einer hochpreisslichen Krieges- und Domainen-Cammer getrennte, dießseits Fahne belegene Leeg- und Hochmoor mit seiner Aufstreckung, schwettend ins Osten an des Carl Harms Wittwen und Kinder oder angeblich an der Westender Pastorey Leeg- und Hochmoor, ins Westen an Hippe Deken, breit 33 Fuß Rheinl. jedoch in der Maassgabe, daß, wenn Fiscus auf der Verkäuferinnen $\frac{1}{4}$ Heerd nur überhaupt 1 Diemath an Hochmoor sollte zukommen lassen, alsdann dem 2c. Meyer solches Diemath für dieses Moor zugelegt seyn solle, er also nicht weniger, als 1 Diemath an Hochmoor, außer dem jetzigen und künftigen Leegmoor desselben bekommen könne, oder auf das Kaufgeld resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch mit Vorbehalt der etwaigen Competenz des Fiscus in Hinsicht des Untergrundes, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 17ten Februar 1801, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Jhering, Adj. Fisci Liaden 2c. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Torfmoor präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 9ten December 1800.

Telting.

22. Nachdem der Heye Garrelts auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, seine daselbst belegene Besitzungen, nemlich

I. ein Haus mit Garten und Lande, ursprünglich bestehend

1) aus einem, von dem, dem Gerb Gerdes Kuper von der Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Fehns in Afters-Erbpacht verliehenen

Lans

Lande, abgetheilten, anno 1792 von dem ic. Ruper an den Heye Garrelts in der Ehe mit seiner weyl. ersten Ehefrau, Trientje Heyen privatim verkauften Stücke Heidfeldes,

- 2) aus einem von dem, dem Seebe Heyen von gedachter Compagnie in After = Erbpacht gegebenen Landes, separirten, gleichfalls in Anno 1792 von dem Seebe Heyen an den Heye Garrelts in seiner ersten Ehe mit der weyl. Trientje Heyen privatim verkauften Stücke Heidfeldes,

zusammen groß 4 Diemathen 163 Ruthen, wovon dem Heye Garrelts auch seiner gedachten weyl. ersten Ehefrauen Hälfte per testamentum derselben eigenthümlich zustand,

- II. den im Jahre 1790 von der Compagnie der Ober = Erbpächter des Großen = Fehns, an die Eheleute Gerd Gerdes Ruper und Maria Hippen in After = Erbpacht verliehenen Grund des im Februar a. c. von diesen an den Severin Severins privatim verkauften, und von letzterem d. 22. September a. c. an den Heye Garrelts gerichtlich in Näherkauf abgestandenen Hauses mit Garten und Lande, groß 3 Diemathen 174 Ruthen, von welchem der Heye Garrelts das Haus abbrechen wird,

sub dato 24. September dieses Jahres an den Gastwirth Johann Jacobs Bunting, gleichfalls auf dem Großen = Fehn privatim verkauft hat.

So werden auf Instanz des Letzteren, Alle und Jede, welche auf diese, von ihm zu consolidirende beyde Besitzungen oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. März 1801, persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tjaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 3ten December 1800.

Telting.

23. Auf Ansuchen des Kaufmanns Jacobus Soukes Dissing, ist bey diesem Amtgerichte, wegen zweyer, durch denselben von Geerd Blickslagers Wittwe und des Peter Lulofs Ehefrau Hilke Steerenborgs öffentlich angekauften, an der Afer = Straße belegenen Wohnungen mit Garten = Grund, wovon das eine Nord an der Straße, Ost und West an Verkäufer und Süd an der Ems, das andere Nord an der Aferstraße, Ost und West an Verkäufer und Süd ebenfalls an der Ems beschwetzet ist, der Liquidations = Prozeß eröffnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb = Näher = Pfand = Dienstbarkeits = oder aus irgend einem andern dinglichen Recht einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, sol:



solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 12. März a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpretti gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 1sten December 1800.

24. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des hiesigen Kaufmanns Carl Friedrich Schröder daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem hiesigen Vierziger D. R. Bleeker privatim anerkaufte Packhaus an der Wallstraße in Comp. 13. No. 81. stehend, und von der Offingaschen Concurssmasse, auch für die Hälfte von dem Holzhändler Kemmer Folkerts herrührend, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. praclus. auf den 20. Februar nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

25. Vermöge zu Greetshl und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll, auf Ansuchen und zur Befriedigung des Deichrichters Richt Abrahams und dessen Schwester Jule Reemts Adena zu Upleward, des Bäckers David Harms und dessen Ehefrauen Janken Voepen daselbst belegenes Haus und Garten cum annexis et pertinentiis, so von vereideten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 1000 Gulden in Gold gewürdiget worden, am 20. Februar nächstkünftig zu Upleward subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte als bey dem Justizcommissario und Ansmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termine bey dem hiesigen Amtgerichte melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Newsam am Königl. Amtgerichte, den 6. December 1800.

26. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Frerich Hilwerts zu Freepsum, die Edictales wider alle und jede, welche auf die, durch Provocanten von dem Prediger Stevenius Hitjer zu Gros-Midlum privatim angekauften 12 Grasen Landes unter Freepsum aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungs-Ertrag schmälernendes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von 9 Wochen et reproduct. praclus. auf Montag den 23. Februar a. f. Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Grund-



Grundstück werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Signatnm Emden im Königl. Amtgerichte, den 8ten December 1800.

Wenckebach.

27. Auf Ansuchen des Bäckers Andreas Sybens zu Hamswehrum ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben im Jahre 1799 von den Geschwistern Jan Focken, Syben, Nasse, Dedje und Elke Edzards angekaufte Hälfte von 8 und 4 Grasen Landes unter Upleward und Hamswehrum, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 5ten März nächst-künftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 29. November 1800.

28. Der Hausmann Nielt Folkerts Crull zu Odersumergast besitzt aus der Verlassenschaft seines weyl. Vaters Folkert Nielts Crull, durch Abfindung des von seinem, auch weyl. Bruder Jan Folkerts Crull hinterlassenen einzigen Sohnes Luppe Peters Janssen Crull

- 1) Einen Heerd zu Tergast, bestehend aus einer Behausung und Garten, sodann pl. min. $68\frac{1}{2}$ Grasen Bau- Weide- und Weedlanden, 60 Ruthen Garstland und 2 Weiden auf den Tergaster Weedlanden,
- 2) Drey Grasen Landes, die Dumpel-Dobbe genannt,
- 3) Zwey Grasen Landes, das Saartie genannt,
- 4) Zwey Grasen Landes in der Oster Weede,
- 5) Einen Acker auf der hohen Garste à 3 Ruthen, und
- 6) Eine Weide auf den Tergaster Weedlanden,

und hat, um dieser Besitzungen gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, deren gerichtliche Aufbietung impetret.

Vom Gericht der Herrlichkeit Odersum werden demnach alle diejenigen, welche auf vorbeschriebene Immobilien Eigenthums- Benäherungs- Wiedervereinigungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernde, wiewol durch keine augenfällige Kennzeichen oder Merkmale angedeutet werdende Dienstbarkeits- oder sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen möchten, hiermit abgeladen, solche innerhalb dreym Monaten und spätestens am Donnerstage den 9. April 1801 Vormittags zehh Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und vorschriftsmäßig zu bescheinigen. Unter der Warnung —

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf gedachte Immobilien werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Odersum in judicio, den 22. December 1800.

Möller.

29. Der Jurien Hensmanns zu Tergast erhielt in der Erbtheilung mit seiner Schwester Rixte Hensmanns und seiner verstorbenen Gebrüderer Hoite und Engelle Hensmanns minderjährigen Kindern Hensmann Harms, Jacob und Dkje Hoitsen, sodann Dkje, Frauke, Rixte und Marten Engelles unter andern, 1)



- 1) zwey Beestweiden auf den Tergaster Meelanden, und
 2) die Gerechtigkeiten in der Tergaster Kirche, nemlich:
 a) den fünften Theil in der Männerbank an der Nordseite hinter der ersten Frauenbank, worin nebst ihm auch Eilerd Geerds, Heike Janssen, Albert Hinrichs, Hinrich H. Huisman und Meint Harms Erben gehören,
 b) den vierten Theil einer Frauenbank an der Südseite, die zweyte vom Predigtstuhl, worin außer ihm auch weyland Heere Mielts Erben, Beerend Müller Erben, Wilke Poppen und Harmannus Hinrichs Erben gehören,
 und behielt diesemnach mit seiner genannten Schwester und den Brüder = Kindern noch in Gemeinschaft

eine Reihe Begräbnisstellen auf dem Tergaster Kirchhof, vor dem Ostende der Kirche, grenzend Ost am Todtenpfad, West an Beerend Müller Erben Süd an Hinrich Heeren und Nord an des Herrn Regierungsraths Bluhm Begräbnisstellen.

Um nun bey dem Eigenthum vor specificirten Weiden und Gerechtigkeiten, gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, auch Behuf der Eintragung und vollständigen Berichtigung des tituli possessionis der Weiden, die durch einen Hoite Kees werts vermögte Privat = Instruments vom 19. Februar 1722 dem Harm Hensmanns verkauft, von diesem auf seinen Sohn Hensmann Harms und durch diesen hinwiederum auf den Jurjen Hensmanns und dessen Miterben vererbet worden, ist vom genannten jetzigen Besitzer ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht, welches Dato erkannt worden.

Das Oidersumse Gericht ladet demnach alle diejenigen, welche auf vorerwehnte Weiden und Gerechtigkeiten aus irgend einem Grunde ein Eigenthums = Nachkaufs = Wiedervereinigungs = Pfand = den Nutzungs = Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits = oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit ab, solches innerhalb 6 Wochen und spätestens am Donnerstag den 19. Februar 1801 Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarieu ad acta anzugeben und gesetzlich zu beschweigen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real = Ansprüchen werden präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet, auch sobald die Sentenz ihre Rechtskraft beschritten, titulus possessionis der Weiden für den Jurjen Hensmanns wird berichtigt werden.

Geben Oidersum in Judicio, den 23. December 1800.

Müller.

30. Der Käufer des ad instantiam der abwesenden Frau Wittwe Canzlerin Anna Elisabeth v. Stammler, geborne v. Alefeldt, nach Anleitung der ergangenen Judicatorum am 8ten December a. c. öffentlich verkaufte im Wester Charlotten = Volder Norder Amts sub Nro. 4. belegenen Heerdes zu 56 $\frac{1}{2}$ Diemath mit Behausung und Scheune, Hausmann Wilt Jhmels Ufen hat zur mehrerer Sicherheit wider alle noch unbekante Real = Prätendenten um Edictales gebeten, welche auch Dato erkannt worden.

Es



Es werden demnach vom Amtgerichte zu Norden, Alle und Jede, welche auf obbesagten von Wilt Ihmels Aken öffentlich anerkaufte Heerd, ein Erb- Eigenthums- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienfbarkeits- oder ein sonstiges Real- Recht und Ansprüche auf die jezigen Kaufgelder zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb drey Monaten, spätestens am 11. April 1801 Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche gehdrig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Plazes und dessen jezigen Kaufgelder, welche unter die sich meldende Creditores vertheilet, zum ewigen Stillschweigen verwiesen, und dem Käufer der Heerd gegen Erfüllung der Conditionen, frey von fremden Anspruch abjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 29. December 1800. Hoppe.

31. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen des Barfmanns Harm Voltjes Alle und Jede, welche auf das am Westerdeiche im Westermarscher 5ten Rott sub No. 10. belegene, von Hermann Jacob Walther in anno 1777 an Hinrich Wilts und von diesem in anno 1795 wiederum privatim an Extrahenten verkauftes Haus, der kleine Deichachtskrug genannt, mit dazu gehdrigen zwey halbe Diemathen Landes, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienfbarkeits- Benäherungs- oder ein sonstiges Realrecht und Foderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret, innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino reproduct. praeclus. den 14. März 1801 des Morgens 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks und des jezigen Besitzers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 27. December 1800. Hoppe.

32. Bey dem Amtgericht zu Norden ist ad instantiam des Abbe Aries, citatio edictalis wider Alle und Jede, welche auf das von weyl. Fürzen Janssen Erben an den Provocanten öffentlich verkaufte, im Westermarscher 6ten Rott sub Nro. 5. belegene Haus, der Hieltje- Warf genannt, mit pl. min. 1 Diemat Land, aus irgend einem Grunde Real- Anspruch, Servitut und Foderungen zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praeclusivo auf den 14 März 1801 Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 27. December 1800. Hoppe.

33. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hansmanns Holt Meints zu Larrelt die Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Oberamtmanne Wenckebach und Rathsherrn Wychers privatim angekaufte, von der weyl. Frau Hauptmännin v. Tsing herrührende 8 Grasen Landes unter Larrelt, aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienfbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des: oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von dreyen Monaten,



ten, et reproduct. praeclus. auf Montag den 13. April a. fut. des Vormittags zehn Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diese 8 Grafen werden präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 29. December 1800.

Benckebach.

Citationes Edictales.

1. Nachdem die Elſche Catharina Gerdes zu Carolinen-Siel mit der Anzeige, daß ihr Ehemann Gerb Christophers sie bald nach der mit ihm im Jahr 1788 vollzogenen Ehe verlassen und nach Holland gegangen sey, sie auch seit 2 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten habe, um öffentliche Vorladung und eventualiter um Trennung der Ehe gebeten hat; als wird gedachter Gerb Christophers hiedurch verabladet, in termino den 9ten Februar 1801 vor dem Deputato Regierungs-Auscultator von Mehner, entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichem Zeugniß seines Lebens und Aufenthalts und hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, von seiner Entfernung Rede und Antwort zu geben, und Instruction der Sache, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die bössliche Verlassung für nachgewiesen angenommen, und die Ehe in contumaciam getrennt werden soll.

Murich, den 30. October 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Regierung.

2. Von dem Königl. Preuss. Stadtgerichte hieselbst ist der Georg Albrecht von Klerf, ein Sohn des hiesigen Landrichters Liemann Johann Ludwig von Klerf, welcher vor vielen Jahren, ohne daß die eigentliche Zeit und der Ort seines nachherigen Aufenthalts bestimmt werden kann, sich aus hiesigem Lande entfernt, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurückgelassene unbekannte Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino praejudiciali den 16ten May künftigen Jahres des Morgens um 9 Uhr vor dem Stadtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden und alsdann weitere Anweisung erhalten; im Fall seines Aussenbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach, mit seiner Todes-Erklärung verfahren und sein nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle, daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen mögte, oder seine unbekannte Erben sich annehmelten und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das Stadtgericht in Anspruch zu nehmen noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten gepflogene Handlung anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb

Wera

Verjährungs-Frist geltend zu machen; wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen unbekanntem Erben zu achten haben.

Signatum Esens im Stadtgericht, den 26sten Juny 1800.

Bürgermeister.

Notifikationen.

1. Da ein in dem Greetshyer Hasen liegendes Schuytschif, wohl besetzt, zum Verkauf ausgedoten wird, pl. min. 30 Lasten groß; so können Kauflustige sich bey dem Buchhalter S. W. Smit melden und kaufen.

2. Unterschriebener Doctor in der Med'cin, aus Norden gebürtig, macht einem geehrten Publico hiemit bekannt, wie er sich in Leer niedergelassen, und offeriret seine Dienste, als Arzt und auch als Geburtshelfer, einem jeden, der sich seiner Hülfe anvertrauen will; er logirt bey Raadsf. Heyen zwischen den beyden Brunnen. Leer, den 16. December 1800.
Woff.

3. Der Schuzjude Samuel Joseph in Esens hat pl. min. 100 bis 150 Stück geschlachtete Schaaffelle zu verkaufen; Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

4. Diejenigen, welche an des weyl. Hausmanns Egbert Hicken in der Hasgermarsch Nachlaß noch schuldig sind, werden hiemit erinnert, dem Miterben, Hausmann Peter Hinrichs Heyen daselbst, innerhalb 6 Wochen à dato Zahlung zu leisten; widrigens man zur gerichtlichen Klage gegen sie schreitet. Dagegen werden Alle und Jede, welche ihre Forderungen den Erben bis hiezu noch nicht angezeigt haben mögten, ersuchet, sich damit in gleicher Frist bey dem Schullehrer Hicken am Gasthause zu Norden zu melden und ihrer Befriedigung zu gewärtigen; widrigens Jeder der zerstreut wohnenden Erben ihnen nur für seinen Antheil haftet.
Norden, den 18. December 1800.

5. Den 14. dieses, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, sind der Wittwen des weyl. Zinngießers Cornelius Reimers in Wittmund folgende Sachen aus ihrem verschlossenen Hause durch wahrscheinliche Erbsnung der wieder verschlossenen Hausthür, mittelst Erbrechung eines Cabinet-Schranks in der Mittellüche ihres Hauses diebischer Weise entwandt worden.

- 1) 40 Stück Pistolen mit der Dose, worin solche befindlich, welche Dose mit einem Deckel, so darauf geschriben war, versehen gewesen.
- 2) 25 Rthlr. Preuss. Courant aus einer Schachtel, welche Schachtel ledig zurück gelassen worden.
- 3) 1 holländischer Ducat, 3 holl. Gulden und 1 Leverscher halber Rthlr., welche Stücke in einer besondern Dose befindlich gewesen, daraus genommen, und wovon die Dose zurückgelassen worden.
- 4) 4 alte Rthlr., 3 feine Zweydrittel-Stücke, 2 ostfriesische Marken, 1 Tran Stück von zwey Loth schwer, 3 feine Zwengroschenstücke, 1 Bier-Marien-Groschenstück, 1 Zwey-Marien-Groschenstück, 1 ein Marien-Groschenstück und 1 schwedisches Stück mit drey Kronen und der Jahrzahl 1606 aus einer gleichfalls zurückgelassenen Schachtel.

(No. 2. H.)

5)



5) Ein Bettlaken von 7 Ellen mit den Buchstaben C. R., welches hinter des Friedrich Ehlers Garten auf der Finckenburger Gasse bey Wittmund von Gerb Siebels Rademacher den 15ten dieses vorgefunden und sogleich der Wittwen Reimers eingehändigt worden.

6) Ein Geldbeutel mit silberner Knippe oder Bügel, worin 15 Rthlr. in sogenannten Nallen-Schillingen befindlich gewesen, welches sich allererst heute bey näher Untersuchung entdeckt hat.

Wdgte jemand im Stande seyn, den Thäter dieses Diebstahls oder doch solche Verdacht erweckende Umstände dem Gerichte anzuzeigen, daß der Thäter dadurch ausgemittelt, zur Strafe gezogen, und Damnificatin dadurch zu dem Ihrigen wieder verscholten werden könnte; so wird demselben, mit Verschweigung seines Namens, eine angemessene Belohnung versprochen.

Wittmund im Amtgerichte, den 16. December 1800.

Möhring.

6. By den Boekdrukker C. Wenthin te Emden is gedrukt en te bekomen De Voortreflykheid van de Werken der kristelyke Liefde boven de uiterlyke Godsvereering in eene Leerrede over Luk. XIII, 14-21., door HELIAS MEDER, Leeraar der Hervormde Gemeente te Emden. De Prys 9 Stuiver ingenait, en is meede te bekoomen by den Boekhandelaar Winter te Aurich en in Leer by den Boekbinder Nellner.

7. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß ich meine Allerhöchsten Orts privilegirte Rauch- und Schnupf-Tabaks-Fabrique hieselbst nunmehr völig im Gange und sie in dem ehemaligen Brunschen Hause an der langen Straße aufgerichtet habe. Empfehle mich dahero mit allen Sorten feinen, mittlern und geringern Rauchtabaks auch Kanaster in Rollen, sodann Schnupftabaks, sämmtlichen hiesigen, sodann auf dem Lande und außer der Provinz wohnenden, mit jenem Artikel en detail handelnden Kaufleuten, Krämern und Höckern, mit der Versicherung, sowohl in Absicht der Waare, als auch ihres Preises, mich der reelsten und billigsten Behandlung zu befleißigen, und mir dadurch die Zufriedenheit meiner Herren Gönnern zu erwerben. Zugleich zeige auch noch an, daß sich mein bisheriger Vorrath von englischer Fajancé und englisch plattirten Thee- und Kaffee-Maschinen, auch Leuchter, durch eine ansehnliche nächstens von London zu erwartende Quantität sehr vergrößern werde, und ich besonders von der Fajancé ganze Servicen im neuesten englischem Geschmacke liefern kann, ebenfalls zu billigen und solchen Preisen, als sie nur an andern Orten der Provinz auch auswärtis verkauft werden. Auch sind Spielkarten, Pfeiffen in Körben und auch Chocolate bey mir zu haben.

Aurich, den 23. December 1800.

Hillard Reuter.

8. Der Kleidermacher Anthon Lutter in Leer verlangt auf Ostern zwey Gesellen, die ihre Arbeit sowohl in Manns- als Frauen-Sachen verstehen; er verspricht Arbeit und guten Lohn. Sollte sich hie oder da ein solches tüchtiges Subject finden, so kann derselbe durch postfreye Briefe oder in Person sich bey ihm melden.



9. Der Buchhalter des Compact's auf dem Neuen-Fehn läßt hiermit bekannt machen, daß zu den condemnirten Schiffen vom Jahre 1799 von Hundert 2 fl. 9 stbr. holl. und zu den in diesem Jahre verunglückten Schiffen vom Hundert 15 fl. holl. bezahlt werden muß.

C. Hancken, als Buchhalter des Compact's.

10. Auf Ofteru 1801 bedarf ich in meiner Gewürz- und Ellen-Handlung einen Burschen von guter Erziehung; ein dazu tüchtiges Subject, welches in dieser Eigenschaft zu conditioniren Geneigtheit haben mögte, wolle sich ehestens bey mir melden; desfallige Briefe werden franco erbeten.

Hohenkirchen in Feverland, den 19. December 1800.

C. A. Dacken.

11. Alle diejenigen, welche von dem weyl. Gold- und Silber-Arbeiter Mencke Usen etwas zu fordern haben und zu bezahlen schuldig sind, müssen sich innerhalb Sechs Wochen bey denen Curatoren, Use Willems Usen und Hajo Nykena, melden.

Norden, den 22. December 1800.

U. W. Usen et Conf.

12. Der Mahler und Glaser Tjarek Jacobs zu Newsum verlangt auf künftigen Oftern einen Gesellen und einen Lehrburschen; er verspricht gute Behandlung, letzterem auch, nach zurückgelegten Lehrjahren, einen zünftigen Lehrbrief.

13. In Aurich wird in einem Hause am Markte eine geschickte und reinliche Köchin, gegen annehmliche Conditionen, verlanget, welche sogleich den Dienst antreten kann.

14. Fünfzigtausend hartgebackene Klinker, funfzig Tonnen Cement, hundertfunfzig Tonnen Kalk und zehntausend hart gebackene Steine zur Reparatur der Friedrichs-Schleuse erforderlich, sodann ohngefähr 150000 Steine zum Bau der Werdumer Kirche und des Thurms sollen am 20. Januar 1801, als am Dienstage, Morgens 10 Uhr auf den Amtgerichtshause zu Wittmund öffentlich ausverdingen werden.

Aurich, den 27. December 1800.

J. N. Franzius.

15. Die Materialien und das Arbeitslohn, Behuf Reparatur der Königl. Gebäude pro 1801 sollen im Amte Esens den 17ten, im Amte Wittmund den 19ten, im Amte Friedeburg den 21sten, im Amte Norden den 24sten und im Amte Berum den 26. Januar an denen gewöhnlichen Dertern, Morgens 10 Uhr öffentlich ausverdingen werden.

Aurich, den 27. December 1800.

16. Bey Jacob Marcns und Samsen Lazarus zu Norden stehen 20 Stück fette Kühe, darunter sind 2 Kühe, die wiegen 1800 à 1900 Pfund zusammen; Liebhaber können sich bey ihnen melden. Der Anfang zu schlachten ist den 4ten Januar 1801 und so in Verfolg werden alle Woche 2 geschlachtet.

17. In dem Herrschaftlichen Garten zu Lütetsburg wird ein Arbeiter von
Mit-



mittelmäßigen Jahren, der nebst den vorkommenden Arbeiten auch vorzüglich das Mehen gut mit verrichten kann, auf bevorstehenden May verlanget. Er hat außer dem zu bedingenden Tagelohn eine freye Wohnung und ein ansehnliches Stück Gartengrundes für sich zu gewärtigen, auch kann seine Frau die Sommer-Arbeit im Herrschaftlichen Garten mit verrichten. Wer sich dazu qualificirt und Zeugniß eines ehrlichen Verhaltens beybringen kann, wolle sich je eher je lieber persönlich bey dem Herrschaftlichen Gärtner Franke daselbst melden.

18. Der Herr Lieutenant von Lübelet in Wesel ist gesonnen, ein Werk unter dem Titel:

„Leben und Tod des Freyherrn von B. — oder die Brüder-Wache, eine wahre Geschichte nebst Moral für Eltern und Kinder“ —

auf Pränumeration herauszugeben; so ersuche ich mir dero werthen Namen in Zeit 4 Wochen gefälligst bekannt zu machen, und ist der Pränumerationsspreis auf 1 Exemplar 1 Rthlr. Berliner Courant.

Murich, den 29. December 1800.

v. Truhezinskiy, Lieutenant.

19. Joh. Fr. Prezel ein Drechsler, wohnhaft in dem Hause des Sattlermeisters Herrn Berent Gerjes in der kleinen Mühlenstraße zu Norden, wird mit dem ersten Tage dieses Neunzehnten Jahrhunderts mit seiner Profession und den dazu gehöri- gen Wissenschaften allen desfalls beliebigen Personen und Gönnern, sowol höhern als niedern Standes, mit seinen geringen Kenntnissen seine Aufwartung machen.

Seine erste Einrichtung beziehet sich nur auf gewöhnliche Holzarbeit, als: Spinnräder in ihrer Art und Verschiedenheit, Haspel, Stühle von allerhand Sorten, sowol ordinaire als neumodische, nicht allein die sich blos auf Drechslerarbeit beziehen, sondern auch die mit Tischlerarbeit ihre Vereinigung haben; Reparaturen an denselben und allerhand sonstige Drechslerarbeit wird er sich auch wohl angelegen seyn lassen.

Fernerhin wird seine Einrichtung auch seyn, auf allerley Hornarbeit, als: Pfeiffenspitzen, Mundstücken und Pfeiffenröhre von allerhand Sorten, sowol im ganzen als einzeln, imgleichen auf Knochen, Elfenbein, Messing &c.

Liebhavern der Drechslerer, welche wie gewöhnlich diese einzige unter allen Professionen, zu ihren Vergnügungen Notionen, jawohl gar zur Erhaltung ihrer Gesundheit gewählet haben, wird er nicht allein mit vorgedachten Einrichtungen, sondern auch mit allerley Dyal tantig wie verschieden es auch möchte erfordert werden, mancherley Figuren und Blumwerk, kurz wie man sich nur etwas erdenken möchte, zu dreheln, nach verhältnismäßigen Umständen auch gehörige Dienste zu leisten wissen. Er empfiehlt und recommandirt sich hiemit selbst jedermänniglich bestens, und erwartet allerseits erwünschten Zuspruch.

20. Das Publicandum wider den Kindermord und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist auf dem hiesigen Amthause und in den vornehmsten Wirthshäusern dieses Amts und bey den Schulmeistern affigiret, und daselbst zu

je-



jedermanns Einsicht anzutreffen; welches, allerhöchster Verordnung gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Friedeburg, im Königl. Amtgerichte, den 24. December 1800.

Schnedermann.

21. Unseren geehrten Freunden zeigen wir hierdurch folgendes ergebenst an: Da Herr Cramer nach einstimmiger Uebereinkunft sich freundschaftlich von uns getrennt, wir hinführo, vom 1sten dieses angerechnet, die bisher unter der Firma Willius Cramer und Comp. von uns geführte Handlung nach untenstehender Firma fortführen werden, wozu wir uns zugleich bestens empfohlen halten.

Werdum, im Amte Esens, den 1sten Januar 1801.

Willius und Meyer. Firma: Willius und Comp.

22. Kooperschmid Reemt H. Poppinga in de Brugstraat tot Emden heeft staan tot verkoop:

Een Genever Stock-Keetel en

Een dito Distellier-Keetel,

met Helms en koopern Trichtern en Leyens; die geene, zoo zulks kunde gebruiken en van zins om te koopen, kan zig by booven genoemde melden; ook worden darinn tegen oude Keetels tot Verbuit weer aangenoomen; Brieve franco.

23. Bey dem Mäckler Harm Niman in Weener steht eine complete Zwirnmacherey mit Zubehdr zum Verkauf.

24. Die Gebrüdere Lazarus Gersons in Dornum sind gesonnen, das von ihnen neulich angekaufte am Markte daselbst situirende, aus zwey Etagen bestehende mit 2 Küchen, verschiedenen Stuben, zwey Böden, zwey Kellern, einer guten circa 150 Tonnen großen Regenwassers-Backe versehene, zu allerhand Arten Gewerbe, insonderheit zur Handlung sehr bequeme Haus nebst daran stehender Scheune und daneben befindlichen Garten aus der Hand auf Jahrmalen zu verheuern, allenfalls auch zu verkaufen. Liebhaber zu einem oder andern können sich deshalb bey gedachten Lazarus Gersonschen Erben innerhalb 4 Wochen melden und nach Belieben contrahiren. Dornum, den 22. December 1800.

25. Ein schöner vierjähriger schwarzer Hengst von Oldenburger Race, ohne Abzeichen, groß 5 Fuß 4 Zoll, welcher bereits mit gutem Erfolge zum Beschälen gebraucht worden, steht zu verkaufen. Nähere Nachricht davon giebt der Voigt Duis zu Weener, und können sich Liebhaber bey demselben förderfaust melden.

26. Anna Janssen, geboortig uit een Dorp by Nesmerzyhl, oud omtrent 22 of 23 Jaaren naar Gissing, meddelmatig groot, zeer blooiend van Gesigt, die eenige Tyd als Meid by den Koopman Bauerman te Emden gediend heeft, is op Vrydag Morgen heel vroeg den 26. December stille zonder Weeten van haar Lieden uit haaren Dienst by Bauerman weggelopen, hebbende alle haare Kleederen en Koffer uit het Huis gepractizeerd, en veele Zaaken op de Naam van haar Patroon gehaalt hebbende, waar zy nemmer Order toe gehad heeft; zoo woord

een



een ieder gewaarfchouwd, haar niets te borgen of op Bauermans Naam te leenen, en een yegeelyk Huisgezin word welmeenend geraaden, zulk een slegt Perzoon, die zonder Provocatie uit haar Dienst geloopen is, niet in Dienst te neemen. Terzelve Tyd word voornoemde Meid Anna Janssen hierdoor opgevorderd, met haar Patroon direct voor haar Loon te koomen afreekenen, en Reeden en Aantwoord van haar Gedrag te geeven.

Emden, den 27. December 1800.

Bauerman.

27. Ein Mann von gesetzten Jahren, der bereits in einer kleinen Gegend Schule hält, und im Rechnen, Schreiben, auch in der Musik gut bewandert, wünscht sich sogleich oder um Ostern 1801 eine andere Schule oder bey jemanden im Hanse als Lehrer bey Kindern angesehen zu werden, oder auch gar wohl als Copiist zu dienen; er verspricht nicht allein vor ein civiles Lohn zu dienen, sondern auch gutes Zeugniß von seinem Lebenswandel vorzuzeigen. Nachricht giebt Herr Buchbinder Dircksen in Ems; Briefe werden postfrey erbeten.

28. Der Schmiedemeister Jann Haren Meyerhoff auf dem Rhauer-Oster-Fehn, im Ante Stickhausen, verlangt sofort oder auf Ostern instehend, einen Lehrburschen oder Gesellen; wer dazu Lust hat, kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden und die Conditionen einsehen.

Rhauer-Fehn, den 27. December 1800.

29. Es wird ein Bedienter gesucht, der mit ein Paar Pferden umzugehen, vom Bock zu fahren und aufzuwarten versteht, um Ostern oder May nächstkünftig anzutreten. Wer hiezu Lust und gute Zeugnisse hat, kann sich je eher je lieber bey dem Intelligenz-Comtoir melden und die Conditionen vernehmen.

30. Das Publicandum wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist annoch auf dem hiesigen Amtshause und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetstel und Pewsum affigirt: welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 31. Dec. 1800.

D. Kempe.

G e b u r t s - A n z e i g e.

I. Heute Morgen um halb 4 Uhr wurde meine liebe Frau von einem gesunden Sobne glücklich entbunden.

Goldemuntjen, den 24. December 1800.

Abel u. Groeneveld.

T o d e s f ä l l e.

I. Deezen Morgen omtrent 8 Uur overleed na langduurige Zuckeling myn dierbaare Echtgenoot, Engbert Jans Brouer, in den Ouderdom van 73 Jaar 4 Maand en 14 Dagen, en in het 36 Jaar onzer vergenoegde Echtverbinding. —

Door dit smartelyk Verlies word myne en myner 4 Kinderen noch bloeddende Wonden, weegens het ongelukkig Verlies van twee onzer Zoonen, noch maar 7 Weeken geleden, zeer vergroot! —

Allen



Allen Vrienden en Bekenden, welke ik door deezen hier van Kennis geev', zullen onze bitterste Droefheid moeten billyken, terwyl wy van derzelve Deelneeming ons, zonder schriftelyk Berigt, verzeekert houden.

Geise, by Holtgaste, den 12. December 1800.

Geeske Geerts, Wedewe van Engbert Jans Brouer,
meede Uitnaam van myn Kinder.

2. Heeden trof my en myne 4 Kinderen de gevoeligste Slag onzes Levens, doordien myn geliefde Vrouw, gebooren Anna Hitjer, in haar 35ste Levensjaar en eene Egtverbintnisse van byna 11 Jaaren, in eene Borstziekte van 5 Weeken door den Dood van myne Zyde weg te neemen; myne Droefheid word eenig zinds gelenigt, doordien ik op goede Gronden hope en vertrouwe, dat zy zalig geltorven is.

Weener, den 19. December 1800.

Z. Tulp.

3. Von der unglücklichen Stunde wo mir der theuerste Gatte 3 Kinder aber der braveste Vater entrisen werden sollte, zitterte ich bey einer anhaltenden Krankheit schon lange! Sie brach hervor die unglückliche Minute, und die gerechte Besorgniß überging in die schmerzhafteste Gefühle, als ich am Montage Abend halb 7 Uhr meinen guten Friedr. Lübbers im 39sten Jahre seines Alters erblassen sah. Mein Herz blutete, und was ich in diesem Augenblick am Sorge eines Freundes fühle, mit dem ich bennah 9 Jahre in der glücklichsten Ehe lebete, ich sage was ich empfinde, indem ich bald auf ihn, bald auf meine Kinder sehe; das können sich meine Freunde und Verwandte denen ich diesen Trauerfall unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen bekannt mache, denken.

Weener, den 23. December 1800.

Des Verstorbenen Wittwe und Kinder.

4. Es hat der Vorsehung gefallen, meinen geliebten Ehemann, den herrschaftlichen Burggrafen zu Giddens, Detlef Georg Gans, nach einer 10tägigen Krankheit und völliger Entkräftung am 24sten dieses Monats im 88sten Jahre seines Alters durch den Tod von meiner Seite zu nehmen und mich als eine ganz entkräftete über 84jährige Wittwe zurück zu lassen.

Welchen für mich in meinen fränklichen Umständen so traurigen Verlust unsern Gönnern, Verwandten und Freunden hiemit bekannt zu machen nicht unterlassen sollen.

Giddens, den 25. Dec. 1800.

Catharina Elisabeth Gans, geb. Hackmann.

Lotterie - Sachen.

1. Zur 5ten Classe 13ter Berliner Lotterie, sind bey mir gewonnen, ein Gewinn auf No. 62908 mit 2500 Rthlr., 1 Gewinn von 50 Rthlr. auf No. 3965, 13 Gewinnste von 25 Rthlr. auf No. 3960, 61, 67, 68, 69, 62903, 4, 5, 7, 10, 13, 14 und 62915, in Summa 2875 Rthlr. Die Gewinnste zahle gleich aus. Zur 1sten Classe 14ter Berliner Lotterie recommandire mich eruchenst.

Joseph J. Heymann, Lotterie-Einnehmer zu Norden.

Aver.



A v e r t i s s e m e n t.

I. Da die zu Cadix und Sevilla in Spanien ausgebrochene gefährliche ansteckende Krankheit, wenn sie sich gleich in diesen großen Städten etwas vermindert hat, doch noch das ganze platte Land mit einer allgemeinen Verbreitung bedrohet, und daher die Staaten und Provinzen, deren Einwohner Seehandel und Schiffahrt treiben und durch beydes mit Spanien in unmittelbare Verbindung gerathen können, die größte Ursache haben, deshalb auf ihrer Huth zu seyn; So wird, einem ergangenen allerhöchsten Befehle zu Folge, der in dem 148sten Stücke der Haude- und Spenerschen Berliner Zeitungen abgedruckte Auszug aus einem Official-Bericht des Collegii der Aerzte zu Cadix, über diese tödtliche Epidemie, dem Publico, und besonders den Aerzten, Physikern und Wundärzten dieser Provinz hiemit bekannt gemacht, um sich von der Natur und Beschaffenheit derselben auf allen Fall unterrichten und auf ihre Aeußerungen und Kennzeichen aufmerksam seyn zu können:

Die Krankheit äußerte sich in den ersten Tagen des Augusts, bey einer in der Vorstadt Sanct-Maria wohnenden Familie. Da sich in dieser Vorstadt vorzüglich die Matrosen, sowohl fremde, als einheimische aufzuhalten pflegen; so ist es wahrscheinlich, daß die Krankheit nicht hier entstanden, sondern von auswärts ins Land gebracht worden ist; so viel wenigstens ist aus den angestellten Nachforschungen erwiesen, daß diejenigen Personen, welche mit der zuerst davon befallenen Familie Umgang gehabt haben, auch zuerst davon angesteckt und daß durch diese das Uebel über die ganze Vorstadt und dann so weiter verbreitet worden ist. Wer davon befallen ward, empfand zuerst ein Frösteln mit öfterem Gähnen verbunden, der Kopf war ihm eingenommen, er fühlte Drücken in den Schläfen, in den Augen, und in den Weichen, und brennende Hitze, mit schnellem Pulse; hiezu gesellte sich Erbrechen und Stuhlgang wodurch dem Kranken viel Galle abgieng, die Zunge war manchmal belegt, zum Theil mit, der Länge nach laufenden Streifen, manchmal auch war sie trocken und rauh. Die Kranken waren gleich anfangs mehrentheils ganz und gar kraftlos und die mehresten klagten über einen Schmerz am Magenmunde. Wenn diesem Uebel die Leibesbeschaffenheit des Kranken nicht Widerstand leistete, so erfolgten am vierten oder fünften Tage die bedenklichsten Zufälle, als Fantasiren, Zuckungen, Schlucken, Petechien (Flecken) Nasenbluten oder Blutbrechen, oder auch ein Erbrechen von schwärzlicher Galle. Wenn diese letztere Art des Erbrechens eintrat (die auch auf den westindischen Inseln vorkommt) so warf sie auch den robustesten Kranken gleich gänzlich nieder; der Puls, der zuvor hart und voll gewesen war, ward klein und zusammengezogen, die Haut trocken, die Hitze brennend und das gallichte Erbrechen war der Farbe und dem Gestank nach extremenartig. Alsdann ließ das Fieber nach, aber zugleich war der Tod nicht mehr weit, das Erbrechen nahm eine kaffeebräunliche Farbe an, und Schlucken, Zuckungen und Betäubung machten dem Leben ein Ende. Zeichen der Besserung hingegen waren es, wenn die Haut des Kranken eine gelbe Farbe annahm, wenn sich Petechien (Flecken) zeigten, und durch Nasenbluten oder durch den Stuhlgang viel Blut wegging, ohne daß sich zugleich Erbrechen und Schlucken einfanden. — Um der Krankheit Einhalt zu thun, wurden, von Polizen weg-

gen,

gen, alle Rinnsteine und Kanäle geräumt, die Straßen mit Wasser besprengt, an mehreren Stellen Feuer von frischen Lannenzweigen unterhalten, die Todten mußten fern von der Stadt begraben, die Häuser fleißig gelüftet, mit Weinessig und mit gewürzhaften Kräutern ausgeräuchert werden, auch wurden hin und wieder mit Schießpulver Explosionen veranstaltet, und ausserhalb der Stadt ein eignes Hospital für diese Krankheit eingerichtet. Man erkannte das Uebel bald für ein Entzündungs- fieber, welches theils fauliger, theils bösartiger Natur war. In den ersten Tagen verordnete säuerliche Getränke und Klistiere. Wenn diese Mittel auf den Schweiß und Stuhlgang wirkten, so befand sich der Patient schon am dritten Tage erleichtert und ward nach einem Abführungsmittel und beym Gebrauch der China bald gänzlich hergestellt. War der Patient gleich am ersten Tage sehr angegriffen, so wurden Brechmittel verordnet; verminderte sich hierauf das Fieber nicht gleich, so gab man am Ende des zweyten Tages schon China, Molken und Klistire von Lannarinden, das that oft sehr gut, oft stellte sich aber demungeachtet schon am dritten Tage das gallichte Erbrechen und der Schlucken ein. Alsdann konnten China und Brechwein nicht anders als in Klistiren beygebracht werden. Oelesacharum und Campher in großen Dosen stillten oftmals das Erbrechen und den Schlucken; auch wurden China-Zink- spanische Fliegen angewendet. Als vorbereitende Ursachen dieser Krankheit muß man annehmen, daß 1) die Bitterung den ganzen vorigen Winter und bis in den May hinein ungewöhnlich feucht war; 2) daß hierauf von der Mitte des Julius an der Ostwind, der in Cadix große Hitze mit sich bringt, vierzig Tage lang unablässig herrschte, während welcher Zeit das Thermoter oft auf 85 Grad stand; die Einwohner waren also sechs Wochen lang in unaufhörlicher Transpiration und hatten kein anderes Kühlungsmittel als sich zu baden. Hierzu kommt 3) die allgemeine Niedergeschlagenheit, die sehr natürlich ist, weil Cadix, eine bloße Handelsstadt, diese ihre einzige Erwerbsquelle, aber seit dem jetzigen Kriege gänzlich vernichtet ist. Bey einer solchen Gemüthsstimmung sind die Nerven gänzlich abgespannt und können der Krankheit um desto weniger widerstehen. Mit dem gelben Fieber hatte dies Uebel allerdings Aehnlichkeit, auch hatte die Bitterung des vorigen Winters und dieses Sommers Aehnlichkeit mit dem Himmelsstrich, unter welchem das gelbe Fieber in Amerika wüthet; eingeborne Westindier, die hier in Cadix waren, wurden davon nicht befallen, vermuthlich weil diese Bitterung sie nicht eben so afficirte, und es ist bemerkenswerth, daß in Amerika, selbst während die dort angeessenen Europäer daran hinstarben, die Neger und die Eingebornen größtentheils frey davon blieben. Mit der Pest aber ist die hiesige Krankheit nicht zu vergleichen; denn dazu fehlt ihr das charakteristische Zeichen, die Pestbeulen.

Uebrigens sind für die hiesige Provinz durch das Auslegen eines Wachtschiffes auf der Emse, und durch das Kreuzen zweyer andern Schiffe zwischen den Inseln Fuist und Wangerooge, zur genauen Beobachtung aller aus den angesteckten Gegenden etwa kommenden Schiffe, so wie durch angeordnete Wachen auf den See-

(No. 2. S.)

Lü



Küsten, zur Verhinderung der von dergleichen Schiffen an den hiesigen Küsten etwa mit Gewalt zu versuchenden Landungen, auch durch die den Unter-Behörden in dieser wichtigen Angelegenheit ertheilten besondern Anweisungen die möglichen Anstalten getroffen worden, um diese gefährliche Krankheit von der Provinz abzuhalten; es wird aber auch erwartet, daß sämtliche Eingeseffene, und besonders die Küsten-Bewohner, auf dieses schreckliche Uebel von selbst alle Aufmerksamkeit richten, und sich den dieserhalb erforderlichen Anordnungen, worunter insonderheit das Wachen auf den See-Deichen gehört, um so bereitwilliger unterziehen werden, da die damit verknüpfte Unbequemlichkeiten, mit den aus einer desfälligen Sorglosigkeit zu befürchtenden unglücklichen Folgen, in gar keinem Verhältnis stehen können.

Signatum Aurich, am 30sten December 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden
den 24sten December 1800.

			Smtbl.	Smtbl.
Weizen	Ostseischer per Last	—	400	500
	Einländischer	—	350	360
Rocken	Ostseischer	—	300	330
	Einländischer	—	230	250
Gersten	Winter	—	200	230
	Sommer	—	170	180
Haber	zum Brauen	—	130	140
	zum Futtern	—		
Buchweizen	—	—		
Erbfen	—	—		
Bohnen	—	—		
Rapsaamen	—	—		
Käse	100 Pfund bester Sorte	—	16	22 Sch.
	100 Pf. geringerer Sorte	—	10	12
Butter	1/2tel rothe	—	36	38
	1/2tel weisse	—	30	32
Garn zum Zwirnmacher	Gebrauch von der schwersten Sorte, 100 Stück,	—	29	= 30 Sch.
	per Stück 5 1/2 fl. 6 fl.	—		
Dito leichteres	per Stück 5 1/2 fl. 5 3/4 fl.	—	26	= 27

Brod-: Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Aurich,
für den Monat Januar 1801.

Ein Ruckenbrod von 8 1/2 Pfund	16 1/2 Str.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrod in 5 Loth	1
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 Loth	1
	Zwey

Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 6 Loth		1 Str.
Zwey Sauerbrödtte zu 7 Loth		1
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		5
die mittlere Sorte		4½
die geringere oder dritte Sorte		4
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Hinter Viertel a Pfund		6
das Vorder Viertel		5
die mittlere Sorte, das Hinter Viertel		4½
das Vorder Viertel		4
Schaaß oder Lammfleisch, das beste, a Pfund		4
Schweinefleisch a Pfund		6
Mettwurst a Pfund		9
Speck, frisch		14
Trocken dito		15
Schweinefett oder Rüssel		18
Eine Tonne gut Bier	8 Gulden.	2 Str.
Ein Krug davon		
Eine Tonne dünn Bier	5 Gulden.	1½ Str.
Ein Krug davon		

Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen, und frisches Weißbrodt haben:
 den 4. Januar, Hippen, Altona und C. Heyen.
 den 11. " " " " " "
 den 18. " " " " " "
 den 25. " " " " " "

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe in der Stadt Emden, für den Monat
 Januar 1801.

Ein grob Rucken Brodt a 8½ Pfund	—	—	17 Str.	W.
6 Loth fein Rucken Brodt	—	—	1	
4 Loth weiß oder Weizen Brodt	—	—	1	
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	—	—	7 Str.	5 W.
die 2te Sorte	—	—	6	"
3te Sorte	—	—	4	"
Schweinefleisch, das Pfund	—	—	9 = 10	"
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Pfund	—	—	12	"
die 2te Sorte	—	—	9	"
das gemeine	—	—	6	"
Schaaß oder Lammfleisch, das beste	—	—	6	"
mittlere	—	—	5	"
Bier, das beste, die Tonne	—	—	2 Rthlr.	38 Str.
das Krug	—	—	2	"

die



Die zweyte Sorte die Lonne	—	2	12	1	
das Kruß	—			1	1
Die dritte Sorte, die Lonne	—	1	26		
das Kruß	—			1	
so genanntes Kleiabier die Lonne	—		27		
das Kruß	—				1

